

# VEREINBARUNG

zwischen

**Politische Gemeinde Schlatt**, Mettschlatterstrasse, 8252 Schlatt

v. d. Marianna Frei, Gemeindepräsidentin, und Geraldine Strehler, Gemeindeschreiberin

und

**Kundelfingerhof AG**, Kundelfingerhof, 8252 Schlatt

v. d. Riccardo Polla, einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat

betreffend

## **Forderung aus Energiebezug**

Die Politische Gemeinde Schlatt ist Netzbetreiberin im Gemeindegebiet Schlatt. Nebst dem Betrieb des Stromnetzes liefert sie auch Energie an Bezüger.

Die Kundelfingerhof AG betreibt eine Fischzucht. Sie bezieht dafür Energie. Die jährliche Menge an Energie liegt über 100 MWh, weshalb sie berechtigt ist, den Energielieferanten frei zu wählen.

Die Politische Gemeinde Schlatt und die Kundelfingerhof AG haben in den Jahren 2017 bis 2022 Energielieferverträge abgeschlossen. Mit diesen Verträgen verpflichtete sich die Politische Gemeinde Schlatt der Kundelfingerhof AG Energie zu liefern und die Kundelfingerhof AG verpflichtete sich unter anderem zur Bezahlung der gelieferten Strommenge. Zusätzlich hatte die Kundelfingerhof AG das Netznutzungsentgelt sowie die öffentlichen Abgaben gemäss Tarifblatt der Gemeinde Schlatt zu bezahlen. Im Jahr 2022 stellt die Politische Gemeinde Schlatt fest, dass sie in den Jahren 2017 bis 2022 eine zu geringe Menge Energie an die Kundelfingerhof AG verrechnet hat (Netznutzung, Energie und öffentliche Abgaben). Zu diesem Fehler ist es gekommen, weil die gemessene Menge nicht mit dem Wandlungsfaktor multipliziert worden ist.

TP

MT  
S

In der Folge hat die Politische Gemeinde Schlatt eine Verfügung erlassen und die Kundelfingerhof AG verpflichtet, den offenen Betrag zu bezahlen. Daraufhin ist es zu Rechtsmittelverfahren vor dem Departement für Bau und Umwelt sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau gekommen. Das Verwaltungsgericht hat die Verfügung der Gemeinde aufgehoben und diese teilweise zurückgewiesen und teilweise auf den Zivilweg verwiesen.

In der Folge haben die Parteien Gespräche aufgenommen und sie haben sich nun in dieser Angelegenheit geeinigt und vereinbaren deshalb einvernehmlich folgendes:

1. Die Kundelfingerhof AG anerkennt, der Politischen Gemeinde Schlatt für Energiebezug in den Jahren 2017 bis 2022 (Netznutzung, Energie, öffentliche Abgaben) den Betrag von CHF 430'200.00 inkl. MWSt zu schulden.
2. Die Kundelfingerhof AG verpflichtet sich, den Betrag von CHF 430'200.00 - nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schlatt - wie folgt an die Politische Gemeinde Schlatt zu bezahlen (Verfalltage):
  - CHF 143'400.00 per 30. Juni 2026;
  - CHF 143'400.00 per 30. September 2026;
  - CHF 143'400.00 per 31. Dezember 2026.
3. Sollte die Kundelfingerhof AG mehr als 30 Tage mit einer Zahlung gemäss Ziffer 2 in Verzug sein, so wird der gesamte dannzumal noch offene Betrag ohne weiteres gesamthaft zur Zahlung fällig.
4. Sollte der noch ausstehende Betrag gemäss Ziffer 3 zur Zahlung fällig werden, so verpflichtet sich die Allesta Immobilien AG (Alleinaktionärin der Kundelfingerhof AG), solidarisch für den gesamten dannzumal noch offenen Betrag zu haften. Die Allesta Immobilien AG verpflichtet sich, in diesem Fall auf erste Aufforderung der Politischen Gemeinde Schlatt hin, den noch offenen Betrag vollständig für die Kundelfingerhof AG zu bezahlen. Sollte der noch offene Betrag auch von der Allesta Immobilien AG nicht erhältlich gemacht werden können, verpflichtet sich Riccardo Polla (Alleinaktionär der Allesta Immobilien AG), persönlich für den Ausfall einzustehen und den noch offenen Betrag für die Kundelfingerhof AG bzw. die Allesta Immobilien AG zu bezahlen.

5. Nach Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien bezüglich des Energiebezugs der Kundelfingerhof AG in den Jahren 2017 bis 2022 per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
6. Da die Politische Gemeinde Schlatt mit dieser Vereinbarung einen Vergleich abschliesst, der die Kompetenz des Gemeinderats überschreitet, muss die Vereinbarung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden (Art. 10 lit. f der Gemeindeordnung). Diese Vereinbarung steht deshalb unter der Bedingung, dass die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schlatt diese Vereinbarung bis spätestens am 30. Juni 2026 genehmigt. Wird die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt, fällt diese Vereinbarung mit Ausnahme der Verjährungseinredeverzichtserklärung der Kundelfingerhof AG ersatzlos dahin und die Parteien sind nicht mehr daran gebunden. Dadurch entfällt auch die in Ziffer 1 enthaltene Schuldanerkennung.

Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, so verzichtet die Kundelfingerhof AG auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Forderungen der Gemeinde Schlatt aus den Stromrechnungen (Energilieferung, Netzkosten, öff. Abgaben), soweit diese heute nicht schon eingetreten ist. Diese Erklärung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

7. Die Politische Gemeinde Schlatt ist berechtigt, diese Vereinbarung den Stimmberechtigten offenzulegen und den Sachverhalt umfassend darzulegen. Die Kundelfingerhof AG hat das Recht, an der diesbezüglichen Gemeindeversammlung teilzunehmen und sich gegebenenfalls zum Sachverhalt und zur Vereinbarung zu äussern.

Die Politische Gemeinde Schlatt stellt der Kundelfingerhof AG den Entwurf der Botschaft an die Gemeindeversammlung vor dem Druck zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu.

8. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich ergänzt und/oder abgeändert werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
9. Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Schlatt TG.
10. Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jede Partei erhält ein Exemplar.

TP  
VF  
S

Schlatt, 9. März 2026

Für die Politische Gemeinde Schlatt:



Marianna Frei  
Marianna Frei

Geraldine Strehler  
Geraldine Strehler

Schlatt, 2. März 2026

Für die Kundelfingerhof AG, die Allesta Immobilien AG und sich selbst:

Riccardo Polla  
Riccardo Polla